

# 10. Steuerliche Behandlung

## Steuerrechtliche Behandlung der beruflichen Vorsorge

(Art. 111 Abs. 3 BV, Art. 80 Abs. 1 BVG, Art. 98 Abs. 3 und 4 BVG)

In der Bundesverfassung ist die steuerrechtliche Behandlung wie folgt geregelt:

Der Bund «kann die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.»

Die folgenden steuerrechtlichen Bestimmungen des BVG gelten auch für die weitergehende Vorsorge und für Vorsorgeeinrichtungen, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind.

## Steuerliche Behandlung der Vorsorgeeinrichtungen

(Art. 80 Abs. 2 und 3 BVG)

Die Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts sind, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit. Liegenschaften dürfen mit Grundsteuern (insbesondere Liegenschafts- und Handänderungssteuern) belastet werden.

## Steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern, Selbstständigerwerbenden und Arbeitgebern

### Abzug der Beiträge

(Art. 81 BVG, Art. 8 Abs. 1 BVG, Art. 79a, b, c BVG, Art. 60a, b, c, d BVV 2)

Die von den Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden für die berufliche Vorsorge geleisteten Jahresbeiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abziehbar.

Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht als Kapital bezogen werden.

Steht ein Bezug für Wohneigentum aus, muss dieser zuerst zurückbezahlt werden, bevor ein Einkauf möglich ist. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Vorbezug nicht mehr zurückbezahlt werden kann, da bis zum Anspruch auf Altersleistungen keine 3 Jahre mehr verbleiben.

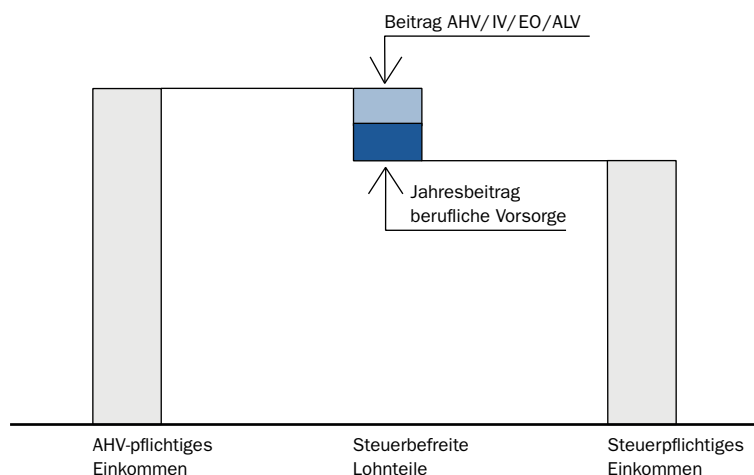
Von den aufgeführten Einkaufsbeschränkungen ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Bei Selbstständigerwerbenden kann es vorkommen, dass durch höhere vorhandene Guthaben in der Säule 3a die Höhe der möglichen Einkaufssumme reduziert wird.

Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, dürfen sich in den ersten 5 Jahren jährlich nur in der Höhe von 20% ihres reglementarisch versicherten Lohns einkaufen. Nach diesen 5 Jahren entfällt diese Begrenzung, und ein vollumfänglicher Einkauf ist zu gewähren.

Der versicherbare Lohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag – auf CHF 846 000.– beschränkt. Diese Limite gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeeinrichtungen, welcher die versicherte Person angeschlossen ist. Lohnbestandteile über dieser Limite können nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert werden.

Die dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogenen Beiträge sind im Lohnausweis anzugeben. Alle anderen Beiträge sind durch die Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen.



### Besteuerung der Leistungen

(Art. 83 und 83a Abs. 1 BVG)

Grundsätzlich sind Leistungen (Renten, Kapitalien), barausbezahlte Freizügigkeitsleistungen sowie Vorbezüge zum Zweck der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden als Einkommen steuerbar. Die Besteuerung der Kapitaleinkommen erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Spezialexsatz. Für Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland wird eine Quellensteuer erhoben, Steuerschuldner ist die Vorsorgeeinrichtung.

### Keine Besteuerung der anwartschaftlichen Ansprüche

(Art. 84 BVG)

Vor ihrer Fälligkeit sind Ansprüche aus beruflicher Vorsorge von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit.